

Doch sollte es nicht beim Lippenbekenntnis, abgelegt aus politischen Gründen, bleiben, sondern die Charta sollte im Landesrecht wirksam werden.

RAINER J. SCHWEIZER untersucht die Stellung der Schweiz zur Gewährleistung freier und geheimer Wahlen durch Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Er erachtet wegen des nicht allgemeinen Frauenstimmrechtes einen Vorbehalt für geboten, doch nicht wegen der offenen Abstimmung in der Landsgemeinde.

BLAISE KNAPP befasst sich mit Rechtsfragen, welche die von einer zwischenstaatlichen Organisation erstellten Bauten aufwerfen, und zeigt, dass sich im Internationalen Arbeitsamt ein eigenes internes Verwaltungsrecht entwickelte, wie dass dieses Amt sich allen örtlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der öffentlichen Sicherheit unterzog.

In seinem Beitrag über neue Tendenzen im internationalen Privatrecht Frankreichs weist GEORGES BOLARD nach, dass nach einer Neigung zu nationalistischen Lösungen universalistische Regelungen nach bilateraler Methode wieder im Vordringen sind.

ALFRED E. VON OVERBECK erläutert die im dokumentarischen Teil wiedergegebene Haager Vereinbarung über das eheliche Güterrecht. Mit einiger Zurückhaltung spricht er sich für die Annahme der Konvention durch die Schweiz aus.

LUCIUS CAFLISCH leitet den dokumentarischen Teil ein mit einem ausführlichen Bericht über die schweizerische völkerrechtliche Praxis im Jahre 1976. Daraus seien hervorgehoben die nicht wenigen bundesgerichtlichen Urteile, oft nicht veröffentlichte, zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Es folgt eine von CHRISTIAN DOMINICÉ geleitete Reihe von Besprechungen in- und ausländischer völkerrechtlicher Neuerscheinungen.

Über die schweizerische Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht berichtet PIERRE LALIVE und zum internationalen Obligationenrecht FRANK VISCHER. Beide Autoren lassen den Urteilen gelegentliche erläuternde Bemerkungen folgen.

SCHULTZ

ZEITSCHRIFT DES BERNISCHEN JURISTENVEREINS

REVUE

DE LA SOCIÉTÉ DES JURISTES BERNOIS

ORGAN FÜR RECHTSPFLEGE UND GESETZGEBUNG DES BUNDES
SOWIE DER KANTONE BERN, LUZERN UND SOLOTHURN

BAND 114 7 JULI 1978

DIE EINZIEHUNG, DER VERFALL VON GESCHENKEN UND ANDEREN ZUWENDUNGEN

SOWIE DIE VERWENDUNG ZUGUNSTEN DES GESCHÄDIGTEN GEMÄSS STRGB REV. ART. 58 f.*

VON PROFESSOR DR. HANS SCHULTZ, THUN/BERN

Die Einziehung und den Verfall zu erörtern besteht Anlass, weil die sie regelnden Art. 58 bis 60 des schweizerischen Strafbgesetzbuches durch das Bundesgesetz vom 22. 3. 1974 über das Verwaltungsstrafrecht erheblich geändert wurden. Nachdem der Versuch, die Einziehung von unrechtmässig erlangten Vermögenswerten mit der zweiten Teilrevision in das Strafbgesetzbuch einzuführen, gescheitert war¹, wurde die Einziehung von Ver-

* Überarbeitete Fassung des Vortrages, gehalten am 20. und 21. Februar 1978 im Kriminalistischen Institut des Kantons Zürich in Zürich.

¹ Die ständerätliche Kommission hatte am 13. 5. 1966 auf Anregung von Professor GERMANN die Frage aufgegriffen, Prot. 173-175. Am 12. 8. 1966 erstattete Herr GERMANN der Kommission darüber Bericht und wies auf die Schwierigkeiten hin, die eine solche Neuerung mit sich bringen könnte. Am 18. 11. 1966 wurde die Behandlung dieser Neuerung auf eine nächste Revision des Strafbgesetzbuches verschoben, Prot. 281.

mögenswerten zum Ausgleich unrechtmässiger Vorteile und eine Vorschrift über die Rechte Dritter in den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 21. 4. 1971, Art. 13 bis 15, aufgenommen². Die parlamentarischen Beratungen dieses Entwurfes führten dazu, diese Neuerungen in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zu übernehmen³.

Das neue Recht sieht in Art. 58 die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten vor, «die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, an oder mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren». Art. 59 erlaubt, «Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen», dem Staate verfallen zu erklären. Art. 58^{bis} umschreibt die Rechte Dritter, Art. 60 sieht eine Verwendung zugunsten des Geschädigten vor.

Die neuen Bestimmungen stehen seit dem 1. 1. 1975 in Kraft, führen aber immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten.

I. DER BEGRIFF VON EINZIEHUNG UND VERFALL

Einziehung gemäss Art. 58 wie der Verfall gemäss Art. 59 sind staatliche Anordnungen, welche das Verfügungsrecht über bestimmte körperliche Sachen oder über Vermögenswerte dem Staate zusprechen. Dem zivilrechtlichen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten wird auf diese Weise seine Berechtigung an dieser Sache oder diesem Vermögenswert aberkannt.

Einziehung und Verfall sind endgültige materiellrechtliche

² Botschaft vom 21. 4. 1971, BBl 1971 I 993.

³ Der Ständerat, dem die Priorität zustand, hatte am 13. 12. 1971 den Anträgen des Bundesrates zugestimmt, StenBull 1971 843. Die Übernahme der Einziehung von Vermögenswerten in das Strafgesetzbuch beruht auf Anträgen der nationalrätlichen Kommission, welche das Plenum am 5. 6. 1973 annahm, StenBull 1973 469, Streichung Entwurf VStrR Art. 13–15, 496–498 Kommissionsanträge zu StrGB Art. 58, 58^{bis}, 59 Abs. 2, 61 Abs. 1, und deren Annahme. Am 1. 10. 1973 stimmte der Ständerat zu, StenBull 1973 579/80.

Anordnungen. Sie sind durch die Entscheidung, welche das Verfahren abschliesst, auszusprechen. Von ihnen ist die Beschlagnahme als vorläufige prozessuale Anordnung zu unterscheiden. Durch die Beschlagnahme sichert sich der Staat den Zugriff auf die Objekte, welche eingezogen oder verfallen erklärt werden können⁴. Doch kann die Beschlagnahme anderen Zwecken dienen und Gegenstände betreffen, welche als Beweismittel während der Dauer des Verfahrens sichergestellt werden sollen. Spätestens mit dem Entscheid, welcher das Verfahren beendet, ist über die beschlagnahmten Objekte zu befinden.

II. DIE GESETZLICHE REGELUNG

Einziehung und Verfall sind in StrGB Art. 58 bis 60 geregelt. Die Massnahmen können Gegenstände oder Vermögenswerte betreffen. Gegenstände können eingezogen werden, wenn sie gefährlich sind, überdies wie Vermögenswerte auch dann, wenn dadurch dem Empfänger ein unrechtmässiger Vorteil entzogen werden soll. Sondervorschriften über die Einziehung im Besonderen Teil, wie Art. 153 Abs. 3, 249, oder im Nebenstrafrecht, wie JVG Art. 60 Abs. 1⁵, besagen, dass in diesen Fällen die Gefährlichkeit der einzuziehenden Gegenstände unwiderleglich vermutet wird, während sie für die auf Art. 58 gestützte Einziehung im Einzelfall nachzuweisen ist. Art. 58 bis 60 gelten durch die Vermittlung von Art. 333 Abs. 1 für das ganze Nebenstrafrecht des Bundes unter dem Vorbehalt abweichender Sonderregeln.

⁴ So deutlich Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. 5. 1928, Art. 171^{bis}, siehe auch RStrS 1974 715.

⁵ Ausserdem in folgenden neueren Erlassen:

BG vom 1. 7. 1966 über Natur- und Heimatschutz, AS 1966 1637, SR 451, Art. 24 Abs. 2; BGE vom 21. 3. 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz), AS 1972 430, SR 814.80, Art. 36 Abs. 1; BG v. 18. 12. 1970 über das Münzwesen, AS 1971 360, SR 941.10, Art. 9 Abs. 2, für münzähnliche Gegenstände. Und, wie StrGB Art. 327 Ziff. 3, sogar als Folge einer Übertretung, VO vom 12. 12. 1977 über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung, AS 1977 2236, Art. 12 Abs. 2, für Pläne und Karten, die ohne Bewilligung hergestellt wurden, wenn die Bewilligung gar nicht hätte erteilt werden können.

III. SYSTEMATISCHE EINORDNUNG VON EINZIEHUNG UND VERFALL UND DIE FOLGERUNGEN DARAUS

Einziehung und Verfall stehen nach dem Untertitel «Andere Massnahmen», der sich vor Art. 57 findet. Damit sind sie als sichernde Massnahmen, und zwar als sachliche, gekennzeichnet⁶.

Einzuräumen ist, dass die Einziehung zur Abschöpfung unrechtmässiger Vorteile und der Verfall nicht ohne weiteres dem allgemeinen Begriff der Massnahme untergeordnet werden können. Denn die sichernde Massnahme ist eine staatliche Anordnung, welche die Sozialgefährlichkeit als Wahrscheinlichkeit, strafbare Handlungen zu verüben, beheben oder in ihren Auswirkungen hemmen will. Um eine solche Gefährlichkeit geht es bei der Einziehung der genannten Art und dem Verfall nicht, sondern darum, jemandem den im Zusammenhang mit einer Straftat erworbenen Vorteil zu entziehen. Von Gefährlichkeit könnte nur insofern gesprochen werden, als es die Rechtsordnung im allgemeinen gefährden würde, wenn jemand ungestört im Genuss der auf diese Weise erworbenen Güter bleiben würde, das Verbrechen sich trotz aller Strafe bezahlt machen würde. Es ist müssig, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob die genannte Einziehung und der Verfall eine reine Massnahme oder eine strafähnliche Massnahmen seien oder nicht oder ob sie als Massnahmen besonderer Art anzusehen sind. Man kann mit der deutschen Lehre von einer quasikonditionellen Ausgleichsmassnahme sprechen⁷; praktische Folgen ergeben sich daraus höchstens für die Stellung der Erben des Täters.

⁶ ERNST HAFTER, *Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl., Bern 1946, § 77 III, S. 417; VITAL SCHWANDER, *Das schweizerische Strafrecht*, 2. Aufl., Zürich 1964, N. 476, S. 278; PAUL LOGOZ, *Commentaire, Partie générale*, 2. Aufl., Neuchâtel-Paris 1976, N. 2 und 3 zu Art. 58, S. 324.

⁷ So insbesondere ALBIN ESER, *Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum*, Tübingen 1969, § 6 C III 3, S. 91; ferner SCHÖNKE/SCHRÖDER, *Kommentar*, 19. Aufl., München 1978, vor § 78, Rn 19 und dort genannte Autoren.

Die Systematik des schweizerischen Gesetzes ist klar: Alle Arten der Einziehung und der Verfall werden den Vorschriften über die sichernden Massnahmen unterstellt. Das bedeutet: Ihre Anordnung richtet sich nicht nach dem Verschulden; der bedingte Strafvollzug, den Art. 41 Zif. 1 Abs. 1 für Nebenstrafen gewährt, ist ausgeschlossen, ebenso die in Art. 396 Abs. 1 nur für Strafen vorgesehene Begnadigung⁸. Für Einziehung und Verfall gelten ferner die allgemeinen Regeln des ungeschriebenen Massnahmenrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der, dass von einer Massnahme abzusehen ist, wenn deren Grund zur Zeit des Urteils weggefallen ist⁹.

Weil Einziehung und Verfall endgültige, materiellrechtliche Anordnungen sind, können sie mit den Rechtsmitteln angefochten werden, welche gegen den ein Verfahren abschliessenden Entscheid zulässig sind. Weil es sich um Anordnungen auf Grund des Bundesrechtes handelt, kann stets die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes wegen Verletzung von Bundesrecht ergriffen werden, wenn die Massnahme angeordnet wurde oder wenn deren Anordnung verlangt wird.

Anders steht es, wenn die Massnahme getroffen wurde, weil die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als allgemeiner Teil des kantonalen Strafrechts angewendet worden waren. Dann handelt es sich um eine Massnahme des kantonalen Rechts, und es steht nur das bundesrechtliche Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde offen, BGE 103 IV 77, E. 1.

Dasselbe gilt für die Beschlagnahme, welche nur mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann, BGE 101 Ia 10, 325. Anders entschied BGE 101 IV 376, E. II 2, unter Hinweis auf die Rechtsprechung in Zivilsachen und hinsichtlich einer

⁸ Wenn der Bundesrat am 8. 12. 1969, SJZ 1970 16, von seiner früheren Ansicht, *Entscheid vom 29. 4. 1960, abgewichen ist und für die Urteilsveröffentlichung, ebenfalls eine andere Massnahme, die Begnadigung zulies, so war dies schlicht falsch, siehe die eingehende Kritik in SCHULTZ, Die strafrechtliche Rechtsprechung zum Strassenverkehrsrecht in den Jahren 1968–1972, Bern 1974, 204/5.*

⁹ Eingehend dazu, SCHULTZ, *Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts*, 3. Aufl., Bern 1977, § 34 II, S. 118f.

durch Endurteil auf Grund kantonalen Rechts verfügten Hinterlegung. Dieses Urteil sah die gemäss kantonalem Recht gefällte Entscheidung in einer dem Strafgesetzbuch unterstehenden Strafsache als Bundesstrafsache an, gleich wie die von einer kantonalen Behörde in Zivilsachen erlassene vorläufige Verfügung mit zivilrechtlicher Beschwerde anfechtbar ist, BGE 74 II 51 bis 97 II 189/90, kritisch dazu ZBJV 112 (1976) 445, Zif. 5.

IV. DIE EINZIEHUNG

1. *Das Objekt der Einziehung*

a) Die Einziehung von Gegenständen

Drei Arten von Gegenständen unterliegen der Einziehung nach Art. 58 Abs. 1: Die Tatwerkzeuge oder instrumenta sceleris, die durch eine strafbare Handlung hervorgebrachten Gegenstände oder producta sceleris und die durch eine Straftat erlangten Gegenstände, die quaesita sceleris.

Der Gegenstand muss stets eine körperliche Sache, es kann auch eine unbewegliche Sache sein.

aa) Die Tatwerkzeuge

Tatwerkzeuge sind nach gesetzlicher Umschreibung die Gegenstände, «an oder mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren».

Als Tatwerkzeuge sind einmal die eigens zur Verübung einer Straftat hergestellten oder erworbenen Mittel zu verstehen, wie zurechtgebogene Drähte, Glasschneider, Dietriche, Waffen samt Munition, Masken, Fälschungsgeräte. Ausserdem gehören dazu Dinge, die zur Begehung eines Deliktes verwendet wurden, ohne zu diesem Zweck bestimmt oder auch nur allgemein geeignet zu sein, wie das von einer an verschiedenen Orten tätigen Diebesbande benützte Motorfahrzeug.

Tatwerkzeuge sind ferner die Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat bestimmt gewesen waren. Dabei handelt es sich um Dinge der schon näher beschriebenen Art, die bei der Begehung einer Tat, die im Versuche stecken blieb, mitgeführt worden waren, oder um solche, die der Täter bei sich hatte, doch zur Ausführung der Tat entgegen seinem Plane nicht gebrauchte, siehe BGE 88 IV 56, E. 5 b: Der Mörder trug einen Revolver, eigens zur Begehung der Tat angeschafft, auf sich, tötete jedoch das Opfer auf andere Weise. BGE 103 IV 78 stellt klar, dass die Einziehung nur zulässig ist, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einzuziehendem Gegenstand und einer bestimmten Straftat besteht. Die allgemeine Eignung einer Sache, zur Begehung von Delikten verwendet zu werden, genügt nicht, nicht einmal, wenn mit der Verübung einer Straftat unter Verwendung des betreffenden Gegenstandes gedroht worden war. Damit ist, auf andere Weise, deutlich gesagt, dass die Einziehung von Tatwerkzeugen, die zur Begehung einer Straftat bestimmt gewesen waren, mindestens die Verübung eines strafbaren Versuches voraussetzt.

Das erwähnte Urteil wird zu Schwierigkeiten führen, wenn bei einer Demonstration gefährliche Gegenstände, wie Waffen mit Munition, Schlagstöcke, Molotow-Cocktails, mitgeführt, doch nicht verwendet werden. Das blosses Mitführen kann selbst nach der subjektiven Auffassung noch nicht ohne weiteres als strafbarer Versuch angesehen werden, wenn nicht in der Vorbereitung der Demonstration die Ausführung von Gewalttaten deutlich beabsichtigt wurde. Das Mitführen genügt nur dann zur Beschlagnahme und späteren Einziehung, wenn es selber strafbar ist, wie dies für Sprengstoffe gemäss Art. 226 Abs. 2 zutrifft. Für andere gefährliche Gegenstände müsste ein besonderes Verbot, sie auf Demonstrationen mitzuführen, bestehen, um in allen Fällen Einziehung zu ermöglichen. Eine Bestimmung, die eine Übertretungsstrafe androht, würde genügen.

Durch die Revision von 1974 wurden den Gegenständen, mit denen eine Straftat begangen wurde, die gleichgestellt, an denen

eine solche Tat verübt wurde. Damit sind in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich, Gegenstände gemeint, welche durch eine strafbare Handlung verfälscht oder verändert worden waren, z. B. ein vorschriftswidrig abgeändertes Motorfahrzeug. Jeder Zweifel darüber, ob sie als Tatwerkzeuge oder als Erzeugnis einer Straftat, siehe bb hienach, eingezogen werden können, ist damit beseitigt.

bb) Die producta sceleris

Producta sceleris sind körperliche Sachen, welche durch die strafbare Handlung selber in tatbestandsmässiger Weise hergestellt werden, so die gefälschten Urkunden, Waren oder Wertzeichen, die in rechtswidriger Weise hergestellten Betäubungsmittel oder Sprengstoffe.

cc) Die durch eine Straftat erlangten Gegenstände

Über die durch eine strafbare Handlung erlangten Gegenstände galt früher die Sonderregel von Art. 59 Abs. 2. Sie sah den Verfall der Gegenstände, «die sich jemand durch eine strafbare Handlung angeeignet» hatte, vor. Rev. Art. 58 Abs. 1 spricht zutreffender von Gegenständen, die «durch eine strafbare Handlung ... erlangt worden sind».

Solche Gegenstände sind, etwas laienhaft ausgedrückt, was als Beute bezeichnet wird. Es sind die Sachen, welche der Täter unmittelbar durch die Straftat erwirbt, so die gestohlene, verunreinigte, ertrogene oder erpresste Sache.

Eine Schwierigkeit erhebt sich, wenn die Beute aus Geld besteht, welches, besitzt der Täter auch nur einen Rappen, durch Vermischung in sein Eigentum übergeht. Allein die Schwierigkeit ist nur scheinbar. Sollte in diesem Fall nicht von einem Gegenstand gesprochen werden können, so erlangte der Täter einen Vermögenswert, welcher in derselben Weise eingezogen werden kann.

b) Die Einziehung von Vermögenswerten

Vermögenswert, valeurs, valori, ist jede geldwerte Vergünstigung. Sie muss nicht, kann aber in einem Gegenstand bestehen. Weil der Vermögenswert als Objekt der Einziehung ausdrücklich genannt wird, stellt das Gesetz klar, dass auch andere Formen des Vermögens eingezogen werden können, wie eine Forderung, der Erlass einer Forderung, ein erzielter Gewinn oder ein vermiedener Verlust, kurz jeder wie auch immer geartete geldwerte Vorteile, welchen sich jemand unmittelbar oder mittelbar durch eine strafbare Handlung verschafft. Die Einziehung ist wiederum nur möglich, wenn der Vermögenswert durch die Tat hervorgebracht oder erlangt gewesen war.

Ein unmittelbar durch die strafbare Handlung erlangter Vermögenswert ist die in Geld bestehende Beute, wenn sie, der Vermischung wegen, ins Eigentum des Täters überging und nicht mehr als der Einziehung unterliegender Gegenstand angesehen werden kann. Als Vermögenswert ist ferner einzuziehen ein Gegenstand, der mit dem Geld, das der Täter auf strafbare Weise erlangt hatte, erworben worden war¹⁰.

Mittelbarer durch die Straftat erlangter Vermögenswert ist jede in dieser Weise bewirkte Vermehrung der Aktiven, wie die Verminderung der Passiven oder das Verschonen von einer Minderung der Aktiven, BGE 100 IV 106, E. 3. Beispiele solcher, auf mittelbare Weise durch eine Straftat erlangter Vermögenswerte bieten: Ein Fabrikant oder Gewerbetreibender fälscht in massiver Weise Waren oder hinterzieht Steuern in hohem Betrage derart, dass er deswegen billiger liefern kann als die Konkurrenz und derart seinen Umsatz erheblich steigert. Der so erzielte Mehrertrag kann eingezogen werden. Dasselbe gilt für einen Industriellen, der sich über die Vorschriften des Gewässerschutzes oder anderer Sicherheitsvorschriften hinwegsetzt, dadurch hohe Auslagen spart, deswegen billiger anbietet und mehr umsetzt als seine Konkurrenten.

¹⁰ ZbJV 113 (1977) 175; a. M. noch zu alt Art. 59 Abs. 2 SJZ 1975 112 N. 48, weil eine Vorschrift über die Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile fehle.

2. Die besonderen Voraussetzungen der Einziehung

Art. 58 Abs. 1 erlaubt die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten, wenn sie «zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes als geboten erscheint», lit. a. Gegenstände können ausserdem eingezogen werden, wenn sie «die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden», lit. b.

a) Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes

Gegenstände und Vermögenswerte sind einzuziehen, wenn es «zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes als geboten erscheint». Der Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift liegt vor, wenn durch die Einziehung vermieden werden soll, dass dem Täter der durch die Straftat erzielte Vermögensvorteil verbleibt. Das Delikt soll sich nicht bezahlt machen. Deswegen hat der Täter die Beute der Tat herauszugeben, und es soll ihm jeder weitere, selbst der mittelbar durch die Tat erwirkte Vermögensvorteil entzogen werden. Dies ist die hauptsächliche Aufgabe der Einziehung von Vermögenswerten. Ausserdem können Gegenstände eingezogen werden, wenn dies erforderlich ist, um einen anderen unrechtmässigen Vorteil oder Zustand zu beheben. Beispiele dafür sind allerdings kaum zu finden, weil es sich wohl stets um Gegenstände handeln wird, mit oder an denen strafbare Handlungen ausgeführt wurden.

Ein Vermögenswert darf nur eingezogen werden, wenn er einen unrechtmässigen Vorteil darstellt. Diese Voraussetzung ist problemlos, wenn der Vermögenswert als Beute zweifellos unrechtmässig erworben worden war. Schwierigkeiten entstehen, wenn der Täter eine an sich nicht rechtswidrige Leistung erbracht hatte, um einen verpönten Vermögensvorteil zu erwerben.

Diese Schwierigkeit besteht einmal dann, wenn der unrechtmässige Vermögensvorteil erlangt wurde im Zusammenhang mit einer an sich erlaubten Tätigkeit, welche in unerlaubter Weise

ausgeübt wurde. Dies gilt für den schon genannten Fabrikanten oder Gewerbetreibenden, der in Ausübung des durchaus zulässigen Gewerbes oder Handels Steuern hinterzieht, deswegen billiger anbietet und dadurch seinen Umsatz steigert. Der unrechtmässige Vorteil und damit der der Einziehung verfallene Vermögenswert ist nicht der gesamte, in der fraglichen Zeit erzielte Gewinn, sondern nur der Teil, welcher über den Gewinn hinausgeht, welcher bei richtigem Versteuern des Einkommens und Vermögens erzielt worden wäre. Überdies ist unrechtmässig nur der Gewinn; es sind die zum Erzielen des gesamten Gewinnes erforderlichen Unkosten zu berücksichtigen. Der unrechtmässige Vorteil ist ebenso zu berechnen, wenn er durch Missachten von Sicherheitsvorschriften erzielt worden war.

Anders steht es hingegen, wenn es an sich unerlaubt gewesen war, den betreffenden Vermögenswert überhaupt zu erzielen, weil die gesamte Transaktion widerrechtlich und strafbar gewesen war. Das Hauptbeispiel für diese Problematik bietet die Einziehung des durch Handel mit Betäubungsmitteln erzielten Vermögenswertes. Ähnliche Fragen stellen sich bei der Einziehung des Abtreiber- oder Kupplerlohnes oder des durch Zuhälterei erzielten Erlöses, ganz abgesehen davon, ob für die eine oder andere Art solcher Vermögenswerte der Verfall gemäss Art. 59 Abs. 1 ebenfalls in Frage stehen kann. Die richtige Lösung ist lebhaft umstritten.

Das Bundesgericht hat bis jetzt in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass der gesamte durch den Verkauf von Betäubungsmitteln erzielte Erlös einzuziehen ist, ohne die Gestehungskosten, insbesondere den Ankaufspreis, zu berücksichtigen, siehe BGE 97 IV 252, 100 IV 265, E. 4, 101 IV 363, E. 4 b, 103 IV 142, ebenso Rep. 1975 219. In der Literatur¹¹ sowie in der kantonalen Rechtsprechung wurde demgegenüber nur der durch den Ver-

¹¹ GABRIEL AUBERT, *Note sur la confiscation de l'avantage illicite (art. 58 CP)*, SJ 98 (1976) 264; THOMAS MAURER, *Die Berechnung der Ersatzforderung des Staates gemäss Art. 58 StGB und Art. 24 BMG*, SJZ 1977 357; JEAN GAUTHIER, *Quelques aspects de la confiscation selon l'article 58 du Code pénal suisse*, ZStrR 94 (1977) 375.

kauf von Betäubungsmitteln erzielte Reingewinn als der Einziehung verfallen erklärt¹². Wie ist zu entscheiden?

Ich ziehe aus folgenden Gründen die bundesgerichtliche Rechtsprechung vor: Der Erwerb von Betäubungsmitteln ohne Rezept ist schlechthin verboten, rechtswidrig und strafbar. Wird bei einem Erwerber das Betäubungsmittel selber gefunden, so wird es ohne weiteres beschlagnahmt und eingezogen, ohne sich um die Erwerbskosten zu kümmern. Es handelt sich um einen unerlaubten Ankauf. Wenn der Händler durch den Verkauf die Auslagen für den Ankauf wieder einbringt, erhält er Deckung für einen Betrag, welchen er zu einem rechtswidrigen Zwecke ausgegeben hatte und den wieder zu erlangen ihm kein erlaubter Weg offen steht. Deshalb ist es richtig, diese Auslage, welche er auf rechtlich zulässige Weise nicht wieder erhalten kann, bei der Einziehung des unrechtmässigen Vorteils nicht zu berücksichtigen. Dies entspricht zudem dem Vorgehen, wie es geübt wird, wenn andere Einkünfte aus strafbarer Handlung eingezogen werden. In diesen Fällen werden ebensowenig die Gewinnungskosten berücksichtigt. Der Abtreiberlohn wird eingezogen, ohne dass der Täter die Kosten für die Anschaffung von Instrumenten und Miete für einen Raum zum Ausführen des Eingriffes abziehen kann. Oder soll der aktive Zuhälter der Einziehung des ihm gewährten Vermögensvorteils gegenüber einwenden können, er mache einen angemessenen Stundenlohn für die von ihm ausgeführte Überwachung der Dirne geltend? Derselbe Rigorismus muss für den Händler mit Betäubungsmitteln gelten.

Wenn eingewendet wurde, diese Rechtsprechung schliesse aus, dass Betäubungsmittel Gegenstand von Vermögensdelikten sein könnten¹³, so ist darauf zu entgegnen: Betäubungsmittel sind wie Rationierungsausweise, Pässe, andere Ausweisschriften, Bahnabonnemente, res extra commercium. Dies hindert nicht, dass sie einem rechtmässigen Eigentümer zustehen, welcher allerdings,

¹² ZbJV 112 (1976) 343, 381; Zug Strafgericht 3.9.1976, SJZ 1977 92 N. 37; Basel-Stadt Appellationsgerichts-Ausschuss 22. 10. 1976, BJM 1977 198.

¹³ ZbJV 112 (1976) 343.

weil es sich um eine res extra commercium handelt, in seiner Verfügungsmacht beschränkt ist, siehe BGE 101 IV 405, der Pässe ausdrücklich sowohl als res extra commercium wie als Gegenstand eines Vermögensdeliktes bezeichnete. ZGB Art. 641 Abs. 1 gewährt dem Eigentümer nur das Recht, «in den Schranken der Rechtsordnung» über eine Sache zu verfügen.

Wenn, worauf MAURER hinwies, der Staat bei mehrmaligem Handeln mit derselben Menge Betäubungsmittel von jedem Zwischenhändler den vollen Gegenwert einziehen darf, so erhalte er mehrmals das nur einmal Geschuldete, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen Schadenersatz oder eine ungerechtfertigte Bereicherung handelt. Es geht vielmehr darum, jemandem die Vorteile aus einem schlechthin verbotenen und strafbaren Verhalten zu entziehen. Diese Vorteile sollen keinem bleiben, der sich in der betreffenden Art und Weise strafbar gemacht hatte. Sie sind vielmehr in jedem Falle rückgängig zu machen, damit auch für den Zwischenhändler der Handel mit Betäubungsmitteln zum vollen Verlustgeschäft wird. Das von MAURER vorgetragene Gegenargument erweist sich als der grundsätzlich gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung erhobene Einwand, der nur in anderer Form erscheint.

Wenn ferner bemerkt wird, die derart berechneten einzuziehenden Beträge seien exorbitant und würden die Verurteilten ausserordentlich stark belasten, so ist dem entgegenzuhalten, dass das häufig, wenn nicht stets für die Rückforderung nur des erzielten Reingewinnes zutrifft.

Schliesslich ist, wie Frau Dr. WEISS in ihrem Vortrage in diesem Kurse^{13a} es getan hat, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die von den Gegnern der bundesgerichtlichen Rechtsprechung befürwortete Lösung mit sich bringen würde, wenn es um die Einziehung von Vorteilen, welche durch Betäubungsmittelhandel im Auslande erzielt worden sind, geht.

^{13a} IRMA WEISS, Zur Anwendung der Strafbestimmungen des revidierten Betäubungsmittelgesetzes, ZStrR 95 (1978) 214/5.

Art. 58 Abs. 1 lit. a nennt als weitere Voraussetzung der Einziehung eines Vermögenswertes, dass sie «zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zustandes geboten erscheint». Damit ist gemeint, dass die Einziehung unterbleiben kann, wenn der Ausgleich in anderer Weise geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der unrechtmässige Vermögensvorteil dem Geschädigten zurückerstattet worden war oder wenn sich der Täter in rechtlich verbindlicher Weise dazu verpflichtet hatte. Die von GAUTHIER¹⁴ geäußerte Ansicht, den Ansprüchen des Geschädigten sei nicht der ihnen gebührende Vorrang vor der Einziehung gewährt worden, trifft für das von ihm genannte Bundesgesetz vom 21. 12. 1960 über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse¹⁵ Art. 12 Abs. 2, doch nicht für StrGB Art. 58 Abs. 1 zu, wie die an die Einziehung unrechtmässiger Vorteile geknüpfte Bedingung zeigt. Die Einziehung dieser Art will einzig verhindern, dass der Täter im Besitz des von ihm erzielten unrechtmässigen Vorteils bleibt. Ist dies nicht mehr der Fall, wird die Einziehung überflüssig. Der Täter muss keineswegs den fraglichen Vermögenswert sowohl dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern zurückerstatten wie auch die Einziehung dulden. Die Wiedergutmachung gegenüber dem Verletzten soll den Vorrang vor der Einziehung haben. Die Einziehung soll insbesondere dann eingreifen, wenn der Geschädigte seine Leistung wegen OR Art. 66 nicht zurückfordern kann, ferner wenn er es versäumt, gegen den Täter vorzugehen. Dass die Rechte des Geschädigten an den einzuziehenden Objekten vorgehen, folgt zudem aus Art. 58^{bis}, welcher die Einziehung hinter den Ansprüchen gutgläubiger Dritter zurücktreten lässt. Der Geschädigte ist ebenfalls gutgläubiger Dritter im Sinne dieser Vorschrift und es besteht kein Grund, ihn schlechter zu behandeln als einen anderen Dritten.

Die Einziehung kann nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass der Täter erklärt, er sei nicht mehr bereichert, weil er das

¹⁴ *Op. cit. in Anm. 11* 374/5.

¹⁵ AS 1961 275, SR 942.10.

unrechtmässig Erworbene ausgegeben oder verbraucht hatte. In diesem Fall ist eine entsprechende Ersatzforderung gemäss Art. 58 Abs. 4 dem Staate geschuldet. Anders zu entscheiden hiesse den bevorzugen, der sich möglichst rasch des unrechtmässigen Gutes entledigt. Deshalb ist es ausserordentlich bedauerlich, wenn ein neues Nebenstrafgesetz höchstens zur Rückerstattung der widerrechtlichen Bereicherung verpflichtet, so aber Bundesgesetz vom 19. 3. 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, AS 1977 2370, Art. 14.

Sind an demselben einzuziehenden Vermögensvorteil mehrere Empfänger beteiligt, so haftet jeder nur anteilmässig. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen, weil eine sie begründende gesetzliche Vorschrift fehlt¹⁶.

b) Einziehung gefährlicher Gegenstände

Art. 58 Abs. 1 lit. b ermächtigt zur Einziehung von Gegenständen, welche «die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden».

Die Sicherheit von Menschen gefährden Gegenstände, welche bestimmt oder geeignet sind, Menschen zu töten oder in ihrer Gesundheit zu schädigen. Die Sittlichkeit gefährden Gegenstände, welche als unzüchtig zu gelten haben¹⁷. Die öffentliche Ordnung gefährden Gegenstände, welche sonst zur Begehung strafbarer Handlungen dienen können.

Die Gefährdung kann durch die Art des Gegenstandes selber begründet sein. Sprengstoffe, Höllenmaschinen, Molotow-Cocktails, Schlagstöcke, aber auch Hunde, die Menschen anfielen, ZbJV 107 (1971) 278, sind für die Sicherheit von Menschen gefährliche Gegenstände. Die öffentliche Ordnung gefährden insbesondere Fälschungen und Verfälschungen, siehe BGE 84 IV 7 für Falschgeld, BGE 89 IV 70, E. 2 d, für sklavisch getreue Nachahmungen deutscher Goldmünzen der Kaiserzeit, RStrS 1957

¹⁶ GAUTHIER *op. cit. Anm. 11*, 375; *JdT* 125 (1977) IV 64.

¹⁷ BGE 77 IV 20, 89 IV 135 E. 6, 97 IV 100; *SJZ* 1971 129 N. 57; *RStrS* 1974 714.

für verfälschte Briefmarken, RStrS 1962 122 für gefälschte Bilder.

In vielen anderen Fällen ist ein Gegenstand einzig in der Hand bestimmter Personen gefährlich im Sinne von Art. 58. So die gewöhnliche Waffe, die erst, wenn sie zu strafbarer Tötung oder Körperverletzung oder zu einem Raube verwendet wird, als gefährlich anzusprechen ist. Ebenso ist nicht der Nachschlüssel oder der Glasschneider an sich gefährlich, sondern diese Werkzeuge werden es erst durch die Verwendung zur Begehung von Diebstählen. BGE 81 IV 219 sprach den hier geltenden Grundsatz aus: die instrumenta sceleris unterliegen der Einziehung unabhängig davon, ob sie nur rechtswidrigem Gebrauche dienen können oder nicht, entscheidend ist die durch jemand ausgeführte oder beabsichtigte Verwendung. Deshalb sind gefährlich der Destillierkolben in der Hand des Absinthbrenners, l. c., die Instrumente des Zahnarztes in der Hand des Zahntechnikers, ZbJV 81 (1945) 137, das Motorfahrzeug des Strassenrowdy, ZbJV 85 (1949) 179, SJZ 1966 158 N. 91, siehe aber RStrS 1949 20.

Von einer Einziehung ist abzusehen, wenn vor Abschluss des Verfahrens die Gefahr völlig behoben wurde, sei es, weil der einzuziehende Gegenstand untergegangen ist, sei es, weil der Täter oder ein anderer durch geeignete Vorkehren die Gefährlichkeit zum Verschwinden brachte, siehe ZbJV 113 (1977) 279, von der Einziehung und Tötung wildernder Hunde wurde abgesehen, weil der Eigentümer inzwischen für sichere Verwahrung gesorgt hatte.

3. Die allgemeinen Voraussetzungen der Einziehung

Art. 58 Abs. 1 bestimmt, die Einziehung sei «ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person» zu verfügen, wenn ein Gegenstand oder Vermögenswert durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt oder an oder mit ihm eine Straftat ausgeführt worden war. Zu betonen ist, dass nur von der Strafbarkeit einer bestimmten Person abgesehen werden darf.

Doch was bedeutet dann eine strafbare Handlung? Dies ist in verschiedenen Hinsichten zu prüfen.

a) Die Art der Straftat

Weder Art. 103 noch Art. 104 stellen die Anwendbarkeit der Einziehung als Folge einer Übertretung unter einen Vorbehalt. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine strafbare Handlung i. S. von Art. 58 ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung sein kann. Steht eine Übertretung in Frage, ist die Verhältnismässigkeit der Einziehung besonders genau zu erwägen.

b) Die Verwirklichung der Straftat

Fest steht, dass die strafbare Handlung i. S. von Art. 58 eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat sein muss. Deshalb ist die Einziehung einer Waffe ausgeschlossen, wenn sich ihrer jemand in angemessener Notwehr bediente. Anders steht es, wenn die Notwehr überschritten wurde. Doch schliesst der Umstand, dass eine Notwehr erlaubende Lage bestanden hatte, in aller Regel aus anzunehmen, die Waffe in der Hand dessen, der sie einzig in Notwehr in strafbarer Weise benützte, als gefährlich anzusehen.

Doch was ist unter einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Handlung zu verstehen? Zweifelsfrei ist, dass eine Handlung dieser Art erst vorliegt, wenn alle objektiven Merkmale der in Frage stehenden Straftat verwirklicht wurden. Dasselbe gilt, wenn ein Verhalten geäussert wurde, welches als strafbarer Versuch zu oder als Teilnahme an einer Straftat zu gelten hat.

Der Hinweis auf den Versuch zeigt, dass für den Begriff der strafbaren Handlung i. S. von Art. 58 subjektive Merkmale ebenfalls bedeutsam sind. Denn es gibt Delikte, welche vorsätzlich wie fahrlässig begangen werden können, doch nur bei vorsätzlicher Verübung strafbar sind, wie die Sachbeschädigung. Als strafbare Handlung dieser Art liegt eine Sachbeschädigung vor, wenn deren objektive Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurden und dem Täter ausserdem nachgewiesen werden kann, dass er diese Merkmale gewollt hatte. Wille ist als rein psychologische Tatsa-

che zu verstehen, als bewusstes Streben nach einem bestimmten Ziel. In dieser Weise kann auch ein Zurechnungsunfähiger und ein Kind wollen, und wie! Handelt es sich um eine fahrlässige Tat, muss die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Täters nachgewiesen werden. Anders gesagt: Vom üblichen Schuldbeweis unterscheidet sich der Nachweis der strafbaren Handlung dadurch, dass er sich nicht darum kümmert, ob der Täter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hatte, ob er es hätte haben können und ob diese Einsicht ihn von seinem Vorhaben hätte abhalten können. Noch einmal anders gesagt: Als strafbare Handlung i. S. von Art. 58 muss dem Täter genau das nachgewiesen werden, was ihm als Tat bewiesen werden muss, wenn ein Zurechnungsunfähiger gemäss Art. 43 oder 44, je Zif. 1, mit einer Massnahme bedacht werden soll. Folgt man der personalen Unrechtslehre, so genügt es zu sagen, dem Täter müsse tatbestandsmässig-rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden.

Was dieser Nachweis bedeutet, wird am ehesten klar, werden die einzelnen Möglichkeiten betrachtet. Die von einigen älteren Autoren, wie HAFTER und LOGOZ¹⁸, geäusserte Ansicht, die Einziehung könne immer angeordnet werden, wenn der Täter strafflos blieb, unbekümmert darum, welcher Grund die Strafbarkeit ausschloss, ist zu apodiktisch.

Allgemein anerkannt ist, dass eine strafbare Handlung vorliegt, wenn deren Urheber wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht bestraft werden kann¹⁹. Dasselbe gilt für den Schuldausschliessungsgrund des Rechtsirrtums i. S. von Art. 20²⁰, sowie für andere Schuldausschliessungsgründe wie entschuldbarer Notwehrexzess, Art. 33 Abs. 2 Satz 2, nahe Beziehung zum Begünstigten, Art. 305 Abs. 2.

Anders ist jedoch zu entscheiden, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum, Art. 19 Abs. 1, unterlag. Denn dieser Irrtum zer-

¹⁸ HAFTER *op. cit.* Anm. 6, § 77 III 2, S. 418; LOGOZ *op. cit.* Anm. 6, N. 3 zu Art. 58, S. 325.

¹⁹ GAUTHIER *op. cit.* Anm. 11, 369.

²⁰ GAUTHIER *l. c.*

stört den Vorsatz im psychologischen Sinn. Der Jäger, der auf ein Wild schiessen will und irrtümlicherweise einen Menschen für ein Wild hält, will eben gar nicht einen Menschen töten²¹. Eine andere Frage ist, ob er fahrlässig handelte, Art. 19 Abs. 2, 117, 125, derart eine strafbare Handlung beging und sich als gefährlich erwies.

Eine strafbare Handlung i. S. von Art. 58 Abs. 1 fehlt, wenn jemand unter dem Einfluss unwiderstehlichen Zwanges gehandelt hatte²². Eine andere Frage ist, ob dann der Zwingende als gefährlich in diesem Sinne anzusehen ist.

Eine strafbare Handlung liegt vor, wenn eine Strafe ausbleibt, obschon eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaft Tat von einem Zurechnungsfähigen verübt worden war, weil ein besonderer Grund, von Strafe abzusehen, besteht. Dafür gibt das Schweizer Strafrecht einige Beispiele. Ich nenne einzig: Rücktritt vom unvollendeten Versuch, Art. 21 Abs. 2, Retorsion nach Beschimpfung oder Tätlichkeit, Art. 177 Abs. 3, BGE 72 IV 20, besonders leichte Fälle der Irreführung der Rechtspflege, Art. 304 Zif. 2.

Und kaum ist es nötig zu sagen, dass eine strafbare Handlung vorliegt, wenn deren Urheber unbekannt bleibt oder nicht überführt werden kann. Angemerkt sei, dass gerade die zuletzt genannte Möglichkeit, ein, doch nicht der einzige Grund war, die Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile einzuführen, um nicht wehrlos zu bleiben, wenn die Tat in einer grossen Firma begangen worden war und die dafür verantwortliche Person nicht ermittelt werden konnte²³.

Wie steht es, wenn die Strafverfolgung verjährt ist? Die Meinungen sind geteilt. REHBERG²⁴ hält die Verjährung für unbe-

²¹ A. M. offenbar GAUTHIER *l. c.*

²² GAUTHIER *l. c.*

²³ ROBERT PFUND, *Verwaltungsrecht-Strafrecht (Verwaltungsstrafrecht)*, ZSR 105 (1971) II 199; GAUTHIER *op. cit.* Anm. 11, 366.

²⁴ JÖRG REHBERG, *Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Vorlesungsskriptum*, 2. Aufl., Zürich 1977, S. 46.

achtlich, ebenso BJM 1957 110. GAUTHIER²⁵ könnte dies höchstens dann billigen, wenn es um eine Einziehung gefährlicher Gegenstände, doch nicht um die unrechtmässiger Vermögensvorteile geht, spricht sich dann aber dafür aus, dass die Verjährung die Einziehung überhaupt ausschliesst²⁶. Die mittlere Lösung verdient den Vorzug, gemildert durch das Verhältnismässigkeitsprinzip. Geht von dem Tatwerkzeug oder dem Tatprodukte – man denke an Bakterien zur Verbreitung von Krankheiten – eine hohe Gefahr aus, so sollte die Einziehung selbst nach dem Eintritt der Verfolgungsverjährung möglich sein. Das Moment der weiter bestehenden Gefährdung wurde in BJM 1957 110 betont. Allerdings wird sich die Frage nur stellen, wenn nicht schon das Aufbewahren des gefährlichen Gegenstandes als Dauerdelikt, Art. 226 Abs. 2, 244 Abs. 1, strafbar bleibt.

War die Tat ein Antragsdelikt, so ist die Einziehung nur möglich, wenn der Strafantrag gestellt und nicht zurückgezogen wurde. Diessicher dann, wenn der Strafantrag als objektive Strafbarkeitsbedingung angesehen wird, ebenso JdT 120 (1972) IV 126. GAUTHIER²⁷ spricht sich für dieselbe Lösung aus, wenn der Antrag als Prozessvoraussetzung angesehen wird, was mir nicht über alle Zweifel erhaben scheint.

Welchen Einfluss übt der Tod der für die strafbare Handlung verantwortlichen Person aus? War die Einziehung durch rechtskräftiges Urteil angeordnet worden, so kann sie den Erben des Täters gegenüber geltend gemacht werden²⁸. Denn es handelt sich um eine Massnahme und nicht um eine Vermögensstrafe, weshalb Art. 48 Zif. 3 unbeachtlich ist. Stirbt der Täter vor dem Erlass eines rechtskräftigen Urteils, richtet sich die Antwort nach

²⁵ GAUTHIER *op. cit.* Anm. 11, 370/1.

²⁶ *Op. cit.* 371 unter Hinweis auf die von ihm in Anm. 23 genannten Autoren und auf Art. 12 Abs. 4 des in Anm. 15 hievon genannten Bundesgesetzes vom 21. 12. 1960, der nach Eintreten der Verfolgungsverjährung die Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile ausschliesst.

²⁷ *Op. cit.* Anm. 11, 372.

²⁸ LOGOZ *op. cit.* Anm. 6, N. 2 zu Art. 58 i. f., S. 325; GAUTHIER *op. cit.* Anm. 11, 369.

der Art des einzuziehenden Objektes. Handelt es sich um an sich gefährliche Gegenstände, hindert der Tod des Angeschuldigten die Einziehung nicht²⁹. Anders steht es jedoch mit der Einziehung von Gegenständen, die nur in der Hand des verstorbenen Täters gefährlich gewesen sind, oder von unrechtmässigen Vermögenswerten. Gegenüber Erben des Täters, die in keiner Weise an der Straftat beteiligt gewesen waren, ist die Einziehung ausgeschlossen³⁰, ganz abgesehen von den prozessualen Schwierigkeiten, welche eine andere Lösung bereiten würde.

War die strafbare Handlung im Auslande begangen worden, so besteht kein Zweifel, dass Art. 58 angewendet werden kann, wenn die Auslandstat gemäss Art. 3 bis 6, nach Weltrechtsprinzip, wie in Art. 202 Zif. 5, 240 Abs. 3, 245 Zif. 1 Abs. 2, oder einer entsprechenden nebenstrafrechtlichen Vorschrift, z. B. BetmG Art. 19 Zif. 4, schweizerischem Strafrecht untersteht. Art. 58 ist insbesondere insofern anwendbar, als er in seinem Abs. 1 die Einziehung unabhängig von der Strafbarkeit einer bestimmten Person zulässt. Dies bedeutet, dass die Einziehung selbst dann möglich ist, wenn die Tat im Auslande verfolgt, doch keine Verurteilung ausgesprochen worden war, vorausgesetzt, dass die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte in der Schweiz liegen und die Auslandstat als strafbare Handlung in dem umschriebenen Sinne nachgewiesen ist. Dies trifft zu, wenn der Täter wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen worden war oder weil nicht ermittelt werden konnte, wer von mehreren Verdächtigen der Schuldige gewesen war. Dass BetmG Art. 24 die Einziehung eines durch eine Auslandstat erlangten unrechtmässigen Vermögensvorteils ausdrücklich zulässt, ändert nichts daran, dass sich die Voraussetzungen der Einziehung nach Art. 58 richten. BetmG rev. Art. 24 ist gerade deswegen auf Auslandstaten beschränkt worden, weil StrGB rev. Art. 58 die Einziehung allgemein vorsieht und gemäss Art. 333 Abs. 1 für das ganze Nebenstrafrecht des Bundes gilt. Die Bedeutung von

²⁹ HAFTER *op. cit.* Anm. 6, § 80 II 1, S. 429; GAUTHIER *op. cit.* Anm. 11, 370.

³⁰ GAUTHIER *op. cit.* Anm. 11, 369.

BetmG Art. 24 liegt darin, dass er erlaubt, die durch eine im Ausland begangene Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erzielten Vermögensvorteile gemäss StrGB Art. 58 einzuziehen, wenn sie in der Schweiz liegen, selbst wenn die Auslandstat schweizerischem Strafrecht nicht untersteht.

4. Die Rechte Dritter

Die Einziehung gefährlicher Gegenstände ist zulässig, unabhängig davon, ob der Täter deren Eigentümer gewesen war oder nicht³¹. Unrechtmässige Vermögensvorteile aus strafbaren Handlungen können auch bei Personen eingezogen werden, welche selber nicht an einer Straftat beteiligt gewesen waren. Dies ist der Fall bei Vertretungsverhältnissen irgendwelcher Art, nicht zuletzt, wenn Organe oder andere Vertreter einer juristischen Person dieser in strafbarer Weise Vorteile zuschanzten. Hier die Einziehung wirksam werden zu lassen war ein Hauptgrund, die Konfiskation von Vermögenswerten einzuführen. Die Einziehung setzt kein Verschulden des durch sie Bereicherten voraus.

Wie steht es, wenn ein Gegenstand ohne Mitwirkung seines Eigentümers und ohne dessen Kenntnis zu einer strafbaren Handlung benützt wurde? Jemand behündigt unerlaubterweise die einem anderen gehörende Waffe und begeht damit eine Straftat, siehe, allerdings für eine auf diese Weise begangene fahrlässige Tötung BGE 103 IV 12, mit Verurteilung auch des Eigentümers, welcher die Waffe nachlässig verwahrt hatte. Die neue Vorschrift von Art. 58^{bis} Abs. 1 schafft hier Klarheit und lässt das Eigentum des gutgläubigen Dritten der Einziehung vorgehen. Er bestimmt dasselbe für den gutgläubigen Verfügungsberechtigten über einen Vermögenswert. Diese Möglichkeit kann in Frage stehen, wenn der Täter durch das Delikt andere Vermögenswerte als dem Eigentum unterstehende körperliche Sachen erlangt hatte, wie dies bei Veruntreuung, Betrug und Ungetreuer Ge-

³¹ HAFTER *op. cit.* Anm. 6, § 77 III 2, S. 418; LOGOZ *op. cit.* Anm. 6, N. 4 zu Art. 58, S. 326.

schäftsführung möglich ist, so durch Erlisten einer unbegründeten Gutschrift im bargeldlosen Zahlungsverkehr, oder wie in BGE 87 IV 115, dem Nehmadfall, durch irrtümliche Gutschrift dieser Art.

Dritter im Sinne von Art. 58^{bis} ist auch der Geschädigte, wie es bereits ausgeführt wurde.

Die Rechte selbst gutgläubiger Dritter haben jedoch zurückzutreten, wenn der Gegenstand unbrauchbar zu machen oder zu vernichten ist. Doch fällt es schwer, sich einen Anwendungsfall vorzustellen, ohne dass der Eigentümer sich beim Erwerb oder durch das Aufbewahren eines solchen Gegenstandes selber strafbar macht oder gemacht hatte. Denn es muss sich ja um an sich und nicht erst in der Hand eines bestimmten Täters gefährliche Gegenstände handeln. Ein Beispiel könnte sich bieten, wenn eine gefälschte Ware bei dem gutgläubigen Erwerber vorerst zu Beweis Zwecken beschlagnahmt worden war.

In ähnlicher Weise wie den gutgläubigen Dritteigentümer schützt Art. 58^{bis} Abs. 2 den Dritten, dem am einzuziehenden «Gegenstand oder Vermögenswert ein anderes Recht als Eigentum» zusteht. Zu denken ist in erster Linie an Pfandrechte, ausserdem an eine Nutzniessung. In diesem Fall ist dem Dritten «ein allfälliger Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten bis zur Höhe seines Rechts» auszuhändigen. Die Vorschrift kann ohne Schwierigkeiten angewendet werden, wenn es sich um ein Pfandrecht handelt. Eine Nutzniessung müsste kapitalisiert werden.

In Übereinstimmung mit ZGB Art. 722 und 934, je Abs. 1, siehe BGE 101 IV 380, E. II 4 a i. f., erlöschen die Ansprüche gemäss Art. 58^{bis} Abs. 1 und 2 fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung. Damit wird eine Verwirkungsfrist gesetzt, die nicht unterbrochen werden kann. Ist das Eigentum an der einzuziehenden Sache oder dem Vermögenswert zweifelhaft und sind die Ansprecher unbekannt, muss die Einziehung in einem amtlichen Blatt veröffentlicht werden. Sind die Ansprecher bekannt, genügt es, wenn ihnen die bevorstehende Einziehung persönlich

mitgeteilt wird. Aus Art. 58^{bis} Abs. 3 folgt, dass – was früher Art. 59 Abs. 2 ausdrücklich gesagt hatte – die Einziehung immer dann veröffentlicht werden muss, wenn sie sich auf Gegenstände oder Vermögenswerte bezieht, die der Täter aus dem Vermögen anderer durch eine Straftat als Beute erlangt hatte, die Berechtigten nicht am Verfahren teilgenommen hatten und nicht bekannt sind.

5. Der Vollzug der Einziehung

Durch die Einziehung wird deren Objekt in die Verfügungsmacht des Staates übergeführt. Es genügt, wenn staatliche Organe die Sache aufbewahren. Art. 58 Abs. 3 ermächtigt den Richter, anzuordnen, «dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar zu machen oder zu vernichten sind». Zuweilen schreiben Sondervorschriften die Vernichtung bestimmter eingezogener Gegenstände vor, so Art. 204 Zif. 3, LMG Art. 45 Abs. 1, wenn eine unschädliche Verwertung unmöglich oder nicht tunlich ist. BGE 89 IV 136 schreckte vor der Anwendung solch rigoroser Regel zurück, wie es Holzschnitte des HOKUSAI als unzünftig einzog. Die Blätter sind in einem Museum Personen mit künstlerischen oder wissenschaftlichen Interessen zugänglich. BGE 101 IV 211, E. III 4, hielt im Vernichten als das Geringere eingeschlossen, die eingezogenen Gegenstände den Sammlungen der Polizei zu Ausbildungszwecken zu übergeben.

Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht es, dass nur ein Teil des Gegenstandes eingezogen wird, wenn die Voraussetzungen der Massnahme einzig auf ihn zutreffen, er ohne erhebliche Beschädigung des Gegenstandes von diesem gelöst werden und das ohne unverhältnismässigen Aufwand geschehen kann, Art. 58 Abs. 2. So wenn ein Schalldämpfer von einem Jagdgewehr entfernt wird. Es versteht sich, dass eine allfällige Vernichtung in diesem Fall nur den eingezogenen Teil des Gegenstandes trifft.

Demselben Grundsatz entspricht es, dass das Unbrauchbar-

machen des eingezogenen Gegenstandes genügen kann. Das falsche Metallgeld wird eingeschmolzen, die gefälschte Signatur auf dem Gemälde wird beseitigt, das Falsifikat wird in unutilisierbarer Weise als Fälschung gekennzeichnet.

Kann der eingezogene Gegenstand in sicherer Weise unbrauchbar gemacht werden, so kann er nicht nur einem gutgläubigen Dritten, sondern selbst dem Täter herausgegeben werden. So das Metall nach Einschmelzen des Falschgeldes. Denn mit der Einziehung soll als Massnahme einzig die Gefährdung behoben werden, welche durch den betreffenden Gegenstand hervorgerufen worden war. Jede strafähnliche Wirkung geht der Einziehung ab. Sie würde jedoch zur Vermögensstrafe werden, wenn die im Spiel stehenden Vermögenswerte dem Täter selbst dann entzogen würden, wenn die Gefahr auf irgendeine taugliche Weise dauernd beseitigt worden war.

Keine ausdrückliche Regel gestattet den staatlichen Behörden, eingezogene Gegenstände, welche nicht an sich zur Begehung von Straftaten bestimmt sind, sondern die einzig in der Hand gewisser Personen gefährlich sind, zu veräussern, beispielsweise das Auto des Strassenrowdy oder die Zahnarztpraxis des Zahn-technikers. Dass die Veräusserung zulässig ist, zeigen jedoch Art. 58^{bis} Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1, welche von einem Verwertungserlös sprechen. Auch dann stellt sich die Frage, wem der Erlös ausgehändigt werden darf. BGE 84 IV 6 verwies auf Art. 381 Abs. 1, welcher das Verfügungsrecht über Einziehungen den Kantonen zuspricht. Ob die Aushändigung des Erlöses an den Täter gegen das Bundesrecht verstösse, liess das Urteil offen. Die schon vorgetragene Erwägung, dass es sich um eine Massnahme und nichts anderes handelt, führt dazu, die Frage zu verneinen. Nicht das Geld ist gefährlich, sondern der veräusserte Gegenstand war es gewesen. Dass die Aushändigung des Verwertungserlöses es dem Täter vielleicht erleichtert, sich erneut einen in seiner Hand gefährlichen Gegenstand zu beschaffen, macht das Geld nicht zu einem gefährlichen Ding.

6. Die Ersatzeinziehung

Steht der Ausgleich eines unrechtmässigen Vermögensvorteils durch Einziehung in Frage und ist der Gegenstand oder der Vermögenswert «bei demjenigen, der durch sie einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat, nicht mehr vorhanden, so wird auf eine Ersatzforderung des Staates in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils erkannt.»

Der Sinn der Vorschrift ist offensichtlich: Es soll der, welcher aus einer Straftat Vorteil zog, nicht bevorzugt sein, wenn es ihm gelang, den unrechtmässigen Vorteil zu veräussern oder verbrauchen, bevor die Strafjustiz zugreifen konnte. Anders gesagt: Voraussetzung der Einziehung ist nicht, dass der Täter oder ein anderer Begünstigter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens oder gar des Urteils noch bereichert ist. Die Regel gilt auch hinsichtlich der Vermögenswerte, welche jemand durch eine Straftat vom Geschädigten erhielt, wenn sie nicht diesem zurückerstattet wurden.

Wie der unrechtmässige Vorteil zu berechnen ist, wurde schon eingehend geschildert, siehe IV 1 b hievor.

Es versteht sich und geht aus dem Wortlaute klar hervor, dass die Ersatzeinziehung nur eintritt, wenn es um den Ausgleich des unrechtmässigen Vorteils geht. Ist der gefährliche Gegenstand vor Abschluss des Verfahrens untergegangen, so erübrigt sich jede Einziehung. Anders steht es, wenn er verschoben wurde; dann ist Beschlagnahme und Einziehung weiterhin möglich.

V. DER VERFALL

Art. 59 Abs. 1 erklärt in unveränderter Fassung:

Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staate.

Gegenstand dieses Verfalls sind die Vermögenswerte, welche als Verbrecherlohn bezeichnet zu werden pflegen, so der Abtreiberlohn oder Geld, um verbotenen Nachrichtendienst zu för-

dern, BGE 101 IV 211, E. III 4. Das Bundesgericht zählt zu diesen Zuwendungen auch die, welche geleistet werden müssen, um den Abtreiberlohn bei gewerbsmässiger Abtreibung und den Kupplerlohn, das Bestechungsgeld, BGE 72 IV 102, 105, 76 IV 19, 103 IV 7, E. 2 b, die Gewinne bei verbotenen Glücksspielen durch Kettenbriefe, BGE 97 IV 251, E. 3. Unerheblich ist, ob das Opfer der Straftat den Vermögenswert leistete, doch ihn wegen OR Art. 66 nicht zurückfordern kann. Verfallen ist auch die Zuwendung, um eine Tat herbeizuführen oder zu belohnen, die sich gegen ein allgemeines oder staatliches Rechtsgut richtet, BGE 101 IV 211, E. III 4. Aus welchem Grunde die Zuwendung geleistet wurde, ist unerheblich, BGE 97 IV 252, 103 IV 7, E. 2 a; die Zuwendung ist selbst dann verfallen, wenn eine dem Leistenden erwünschte und von ihm vielleicht als rechtmässig erachtete Handlung des Täters herbeigeführt werden sollte; so wenn eine Frau ihre Schwangerschaft unterbrechen lässt durch einen Arzt und meint, der Eingriff sei in rechtmässiger Weise ausgeführt worden, BGE 103 IV 3.

Ob die Vorschrift nötig ist oder ob nicht jetzt, nachdem die Einziehung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte möglich ist, die Geschenke und Zuwendungen als durch eine Straftat erlangte Vermögenswerte i. S. von Art. 58 Abs. 1 angesehen werden können, sei nur als Frage beigelegt. Die Vorschrift erscheint notwendig, weil sie weiter geht als Art. 58 Abs. 1. Es kann bezweifelt werden, ob das Geschenk oder die Zuwendung *durch* eine Straftat erlangt oder ob daran oder damit ihnen eine strafbare Handlung begangen worden waren. Zudem ist für den Verfall weder nötig, dass die in Frage stehende Straftat begangen worden war, neuestens BGE 103 IV 6, E. 2 a, noch dass der Zuwendende sich strafbar gemacht hatte, so schon BGE 76 IV 18, E. 1. Immerhin ist erforderlich, dass das belohnte Verhalten überhaupt dem Tatbestand einer strafbaren Handlung entspricht; das trifft nach RStrS 1964 134 nicht zu auf das einzelne Entgelt, welches dem Kurpfuscher geleistet wird, der sich erst mit der ge-

werbsmässigen Ausübung dieser Tätigkeit strafbar machte. Das erscheint etwas spitzfindig; gewerbsmässig handeln kann doch nur, wer mehrmals im Einzelfall für seine Dienste Entgelt entgegennahm.

Obschon das Gesetz scheinbar klar bestimmt, wenn diese Zuwendungen nicht mehr vorhanden sind, «schuldet der Empfänger dem Staat deren Wert», sprach BGE 79 IV 114 eine solche Verpflichtung nur aus, wenn noch Vermögen vorhanden, der Empfänger noch bereichert war. Das Bundesgericht begründete dies damit, dass das Gesetz keine Vorschrift kennt, welche die Einziehung unrechtmässiger Vorteile ermöglicht, wenn der Geschädigte diese Leistungen nicht zurückfordern kann. Nur wenn diese Rückforderung ausgeschlossen ist, greife der Verfall ein, BGE 91 IV 168, E. 2 a, 97 IV 251, E. 3. Weil einzig verhindert werden soll, dass der Täter aus dem verpönten Verhalten wirtschaftlichen Vorteil ziehe, sei die Einziehung nur zulässig, wenn der Empfänger noch bereichert ist. Nachdem rev. Art. 58 Abs. 1 die Einziehung unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile zulässt, sollte die Ersatzeinziehung immer für den ganzen Wert der Zuwendung ausgesprochen werden, unabhängig davon, ob der Empfänger noch bereichert ist oder nicht. Sonst wird, einmal mehr, der privilegiert, welcher sich rasch des Vorteils entledigt. Ob BGE 103 IV 6, E. 2 a, diese Wendung brachte, ist nicht über allen Zweifel erhaben. Es wird nur gesagt, der Verfall bezwecke «d'empêcher que le délinquant ne conserve l'avantage qu'il s'est acquis...». Die Wendung «conserve», behalte, sagt nicht deutlich, ob als Behalten gilt, wenn der Täter über die Zuwendung verfügt hatte und sie nicht mehr besitzt. Mit Urteil vom 20.1. 1978, Pra 6770 Nr. 35, gab das Bundesgericht die mit BGE 79 IV 114 begründete Praxis auf.

Rev. Art. 59 Abs. 2 erklärt Art. 58^{bis} über die Rechte Dritter anwendbar.

VI. DIE RECHTE DES GESCHÄDIGTEN

Die Vorschriften über Einziehung und Verfall schützen die Rechte des Geschädigten in mittelbarer und unmittelbarer Weise.

Mittelbar ist der Schutz insofern, als der Geschädigte als Dritter gemäss Art. 58^{bis} auf die einzuziehenden Gegenstände und Vermögenswerte Anspruch erheben kann, wenn ihm diese Objekte durch die strafbare Handlung abgenommen worden waren. Ausserdem führt die Bedingung der Einziehung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen, wenn dies zur Beseitigung eines unrechtmässigen Zustandes oder Vorteils geboten sei, dazu, von einer Einziehung abzusehen, wenn das einzuziehende Objekt auf strafbare Weise dem Vermögen des Geschädigten entfremdet worden war, dem Berechtigten wieder zurückerstattet wurde oder der Täter sich rechtswirksam dazu verpflichtet hatte.

Unmittelbar werden die Rechte des Geschädigten durch Art. 60 Abs. 1 geschützt, welcher dem Richter gestattet, dem durch ein Verbrechen oder Vergehen Geschädigten «bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte, sowie Geschenke und andere Zuwendungen, die dem Staate verfallen sind oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten ... zuzuerkennen».

Diese Möglichkeit steht dem Geschädigten offen, unabhängig davon, ob er sich am Strafverfahren beteiligte oder nicht. Doch der Geschädigte kann schon während des Verfahrens für den Fall einer Einziehung oder Verfallserklärung einen entsprechenden Antrag stellen.

Geschädigt ist, wer in seinen Rechtsgütern durch die strafbare Handlung beeinträchtigt wurde. Es genügt, wenn die Beeinträchtigung mittelbar erfolgte. Dies geschieht in bezug auf die Prozesspartei durch das falsche Zeugnis oder für den Verkehrsteilnehmer durch die Verletzung von Verkehrsregeln, was für die fahrlässige Verursachung von Sachschäden durch Strolchenfah-

rer, unbekannte oder nicht versicherte Schädiger oder Fahrzeuge eine Rolle spielen kann. Denn SVG Art. 76 Abs. 1 und 2 sieht gegenüber der dann einspringenden Haftung des Bundes einen Selbstbehalt vor. Dieselbe Rechtslage besteht für die Benützer eines entwendeten Fahrzeuges, welche zu Beginn der Fahrt von der Entwendung des Fahrzeuges wussten und denen gegenüber gemäss SVG Art. 75 Abs. 1 die Versicherung des Halters nicht haftet.

Die Zuwendung gemäss Art. 60 Abs. 1 kann einzig für Schadenersatzforderungen, doch nicht für Genugtuungsansprüche gefordert werden.

Sie erfolgt nur, wenn der Geschädigte dies verlangt, Abs. 3. Ausserdem hat der Geschädigte einen entsprechenden Teil seiner Schadenersatzforderung gegen den Täter dem Staate abzutreten. Dies soll nicht nur dem Staate ermöglichen, diesen Betrag vom Täter einzubringen, sondern zudem verhüten, dass der Geschädigte sich vom Staate Ersatz leisten lässt und denselben Betrag nochmals vom Täter erfordert. Wird dem Geschädigten der vom Täter erzielte unrechtmässige Vorteil zugewiesen, so kann die Abtretung der Schadenersatzforderung unterbleiben, wenn der Vorteil aus dem Vermögen des Geschädigten stammte, ZbJV 113 (1977) 176, E. 4. Denn damit, dass der unrechtmässige Vorteil aus dem Vermögen des Täters entfernt wurde, ist der Zweck der Massnahme erreicht.

Die Zuweisung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen kann. Das Strafverfahren wird in aller Regel genügend Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters geben, um die entsprechende Prognose stellen zu können. Das erwähnte Berner Urteil hielt die Bedingung für verwirklicht, wenn der Schaden nur durch Ratenzahlungen während längerer Zeit gedeckt werden könnte.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Zuspruch eingezogener oder verfallener Objekte an den Geschädigten erklärt BGE 89 IV 174, E. 2 c, dass der Geschädigte keinen Anspruch darauf be-

sitze. Offenbar verleitet dadurch, dass es sich bei Art. 60 Abs. 1, einmal mehr, um eine «Kann»-Vorschrift handelt, betonte das Urteil das dem Richter zustehende Ermessen. Meines Erachtens ist die Zuweisung an den Geschädigten anzuordnen, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind. Ein Ermessen steht dem Richter nur insofern zu, als die zukünftige Leistungsfähigkeit des Täters beurteilt werden muss.

Wie kann der Geschädigte seine Rechte gemäss Art. 60 geltend machen? BGE 89 IV 172, E. 2, versagte ihm dazu die Nichtigkeitsbeschwerde gemäss BStrP Art. 268f. Mit GAUTHIER³² scheint mir nach der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 20.12.1968 die verwaltungsgerichtliche Beschwerde möglich, weil es sich um eine Vollzugsfrage handelt. Der vorsichtige Anwalt wird aber dennoch, der bisherigen Rechtsprechung folgend, zugleich eine staatsrechtliche Beschwerde einreichen.

Die Ausführungen mögen gezeigt haben, dass Einziehung und Verfall ein systematisch ausserordentlich interessantes Rechtsgebiet darstellen. Die Anwendung dieser Vorschriften ist kriminalpolitisch bedeutsam. Mit diesen Bestimmungen kann die Allgemeinheit vor Gefahren geschützt werden. Dass der Strafrichter präventiv wirken kann, ist leider eher selten. Um so erfreulicher, wenn es ihm einmal möglich wird. Ausserdem ist hervorzuheben, dass Art. 58 bis 60 auf verschiedene Weise die Interessen des viel zu wenig beachteten Geschädigten berücksichtigen und ihm ermöglichen, wieder zu den Vermögenswerten zu gelangen, welche er durch die Straftat eingebüsst hatte. An dieser Wiedergutmachung mitzuwirken ist für die staatlichen Behörden eine erfreuliche Aufgabe.

³² GAUTHIER *op. cit.* Anm. 6, 373/4.